

in der Stadtverwaltung Wittenburg – Amt für Bau- und Ordnungsangelegenheiten,
Molkereistraße 4, 2.OG während der Dienststunden
- montags und mittwochs in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- dienstags und donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten zu jedermanns Einsicht
öffentlich aus.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 22 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB aufgestellt. Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB wurde erstellt. Entscheidungserhebliche negative Umweltauswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird. Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Folgende Gutachten sind vorhanden, sind Bestandteil der Auslegungsunterlagen und liegen mit aus:

- Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 22 der Stadt Wittenburg für das Gebiet "Am Mühlenberg",
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 22 der Stadt Wittenburg für das Gebiet "Am Mühlenberg".

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und die umweltrelevanten Gutachten einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Wittenburg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei Aufstellung eines Bauleitplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wittenburg, den 03.11.2015

Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin
Stadt Wittenburg